

Satzung des

Biomarktes Irsee e.V.



§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen **Biomarkt Irsee**. Er hat seinen Sitz in Irsee. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

1. Der Zweck des Vereins ist der Schutz unserer Umwelt und die Förderung des kontrolliert ökologischen Landbaus wegen seiner sozialen, umweltschonenden und tiergerechten Bewirtschaftungsformen.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Den Aufbau neuer Kontakte zwischen Landwirt/Hersteller und Verbraucher
 - Die Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft
 - Die Weitergabe von Informationen über Gesundheit, Ernährung, biologisches Bauen, Energiesparen und vieles mehr.
 - Die Vermittlung und Vertiefung des Dorfzugehörigkeitsgefühls durch Kommunikation und kulturelles Begleitprogramm.
 - Die Schaffung einer verbraucherfreundlichen Möglichkeit, sich gesunde Lebensmittel (auch in Anbetracht der drohenden Zulassung gentechnisch produzierter Nahrungsmittel ohne Kennzeichnungspflicht) zu besorgen.
 - Energieeinsparung über „kurze Wege“ vom Erzeuger zum Verbraucher. (Regionale Rohstoffe im heimischen Handwerk erzeugt, veredelt und verbraucht).
2. Bei der Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Verein mit bestehenden Institutionen und Organisationen, insbesondere mit den staatlichen und gemeindlichen Organen zusammen.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig.
 4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 5. Der Verein ist Mitglied im Bioring e.V. mit Sitz in Kempten

§ 3 Verwendung der vereinseigenen Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen über 18 und juristische Personen werden. Sie müssen die Zwecke dieses Vereins fördern.
2. Fördermitglieder können natürliche Personen über 18 oder juristische Personen werden.
3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
4. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
5. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beitrag

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder und für Fördermitglieder wird in Höhe und Fälligkeit vom erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - Durch freiwilligen Austritt;
 - Durch den Tod des Mitgliedes;
 - Durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist in gleicher Weise auch möglich, wenn vereinschädigendes Verhalten eines Mitgliedes vorliegt oder wenn gegen die Satzung oder Marktordnung verstoßen wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied hat ein Recht darauf, dass persönliche Daten, die dem Verein mitgeteilt worden sind, nicht an unbefugte Personen weiter gegeben werden.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Die Satzung, Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
 - b) Nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben, die sich der Verein gestellt hat, mitzuwirken.

§ 8 Organe

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr – möglichst zu Beginn des Kalenderjahres – ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, in der Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet sowie die geplanten Aufgaben im laufenden Jahr vorgetragen werden. Die Mitgliederversammlung hat in dreijährigem Rhythmus über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und die Neuwahl vorzunehmen. Sie befindet über Satzungsänderungen und gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins. Die Amtsdauer des Gründungsvorstandes beträgt 1 Jahr, die folgenden Amtszeiten drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrags schriftlich verlangt wird. Die Einladung zu den Mitgliedsversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll verfasst werden, das von 2 Personen des erweiterten Vorstandes unterzeichnet wird.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
3. Entlastung des Vorstandes
4. Ggf. Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Ggf. detaillierte Anträge

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus

- Dem in jeweils einem eigenen Wahlgang gewählten ersten 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden.
- Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- Dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden
- Dem/der Kassenleiter/in
- Dem/der Schriftführer/in
- Und aus bis zu zwei weiteren Mitgliedern für besondere Aufgaben.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, sich für das Innenverhältnis eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 11 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des erweiterten Vorstandes sind dessen Mitglieder rechtzeitig vorher einzuladen. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenleiter hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Löst sich der Verein auf, wird das vereinseigene Vermögen dem Markt Irsee übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich der Förderung sozial benachteiligter Kinder einsetzt. Die Vergabe der Mittel wird der Schulleitung der Grundschule Irsee anheim gestellt.

Irsee, den 12.09.2003

